

Am 01.10.2019 hat die Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission festgestellt, dass der Beschluss über das Excel-Tool zur Berechnung des Ausbildungszuschlags für die Weiterberechnung des Umlagebetrags an die Bewohner und Tagesgäste in stationären Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 4 PflAFinV zustande gekommen ist.

Der Ausbildungszuschlag ergibt sich aus dem Umlagebetrag, den jede stationäre Einrichtung ab dem 01.01.2020 an den Ausbildungsfonds Baden-Württemberg (AFBW) monatlich bezahlen muss. Für die einrichtungsindividuelle Berechnung des Ausbildungszuschlags, der ab dem 01.01.2020 zusätzlich zu der Ausbildungsumlage nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) den Bewohnern in Rechnung gestellt werden kann, hat eine Arbeitsgruppe der PSK ein Excel-Tool entwickelt, welches jetzt von der PSK beschlossen wurde.

Erläuterungen zum Excel-Tool:

1. Der AFBW muss gemäß § 12 Abs. 4 Pflegeausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) den ab dem 01.01.2020 monatlich zu bezahlenden Umlagebetrag gegenüber den Pflegeeinrichtungen per Bescheid festsetzen. Erst wenn dieser Festsetzungsbescheid vorliegt, können die Einrichtungen das Excel-Tool ausfüllen und an die federführende Pflegekasse per E-Mail versenden.
2. Das Excel-Tool muss für alle Dauerpflege- und solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Tagespflegeeinrichtungen ausgefüllt werden, die gegenüber dem AFBW als Einrichtung gemeldet wurden und von diesem einen Umlagebescheid gemäß § 12 Abs. 4 PflAFinV erhalten.
3. Pro Einrichtung muss ein Tabellenblatt ausgefüllt und die separate Excel-Datei mit diesem Tabellenblatt an die zuständige (federführende) Pflegekasse per E-Mail versandt werden. Der Umlagebescheid soll ebenfalls an diese E-Mail angehängt werden. Es dürfen somit vollstationäre Einrichtungen und Tagespflegen nicht in einer Excel-Datei gemeldet werden. Die Rücksendung an die Pflegekasse muss zwingend als Excel-Datei erfolgen.
4. Die federführende Pflegekasse ist die Kasse, die für die Einrichtung auch bei anderen Fragen wie z. B. Versorgungsverträge und Pflegesatzverhandlungen zuständig ist.
5. Vollstationäre Einrichtungen und solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen füllen das Tabellenblatt mit dem roten Reiter „Angaben Stat KZP“ aus. Teilstationäre Einrichtungen füllen das Tabellenblatt mit dem grünen Reiter „Angaben teilstat.“ aus.
6. Eintragungen dürfen durch die Einrichtungen nur in den grau hinterlegten Feldern der beiden Tabellenblätter „Angaben Stat KZP“ und „Angaben teilstat.“ erfolgen.
7. Die Tabellenblätter „Bestätigung Stat. KZP“ und „Bestätigung teilstat.“ werden von der zuständigen federführenden Pflegekasse ausgefüllt und den Einrichtungen wieder zugesandt.
8. Die federführende Pflegekasse bestätigt die Berechnung und den an die Bewohner und Tages- und Nachtgäste ab dem 01.01.2020 weiter zu berechnenden Ausbildungszuschlag möglichst innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Berechnungstools.
9. Die Einrichtungen können die **Bewohner** und die Tages- und Nachtgäste über den ab dem kommenden Finanzierungsjahr zu bezahlenden täglichen Ausbildungszuschlag **ab dem Versand des Berechnungstools** an die federführende Pflegekasse - entsprechend den Regelungen des WBVG - **informieren**. Die Bestätigung durch die Pflegekasse muss also nicht abgewartet werden.

10. Der von der Einrichtung errechnete und von der federführenden Pflegekasse bestätigte Ausbildungszuschlag wird zu der täglichen Ausbildungsumlage nach dem System der AltPflAusglVO addiert und in einer Summe den Bewohnern und Tages- und Nachtgästen in Rechnung gestellt. Dies ist nach Aussage des Ministeriums für Soziales und Integration aus ordnungsrechtlicher Sicht möglich.

11. Da es sich gemäß § 82a SGB XI bei dem Ausbildungszuschlag um einen Bestandteil der pflegebedingten Aufwendungen handelt, wird dieser bis zur Höhe des Leistungsbetrags des jeweiligen Pflegegrads von den Pflegekassen refinanziert und ist auf den Rechnungen an die Bewohner und Tages- und Nachtgäste getrennt auszuweisen.